



# GEMEINDE STETTEN

Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich  
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.: 02262/673660 Fax:19 DW  
E-Mail: [gemeinde@stetten.gv.at](mailto:gemeinde@stetten.gv.at) [http: www.stetten.at](http://www.stetten.at)

Lfd. Nr. 01/2004  
Seite 1

## **Verhandlungsschrift** über die S I T Z U N G des GEMEINDERATES

am 17. Februar 2004  
Beginn: 19.15 Uhr  
Ende: 22.10 Uhr

im Gemeindeamt Stetten.  
Die Einladung erfolgte am 9. 2. 2004  
durch Kurrende.

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Leopold Ivan

Vizebürgermeister

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                      |                               |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| 1. gf. GR. Karl Schwarz              | 2.                            |
| 3. gf. GR. Leopold Amon              | 4. gf. GR. Ing. Richard Lampl |
| 5. GR. Ferdinand Hackl               | 6. GR.                        |
| 7. GR. Dr. Martina Hasenhündl-Vecsei | 8. GR. Franz Geiter           |
| 9. GR. Manuel Gmeiner                | 10. GR. Willibald Beinhart    |
| 11. GR. Ludwig Fischer               | 12. GR. Leopold Fuhrmann      |
| 13.                                  |                               |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Alfred Veit, Schriftführer | 2. Anneliese Marth |
| 3.                            | 4.                 |

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                          |                                   |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 1. Vbgm. DI Josef Berger | 2. gf. GR. Elisabeth Kittenberger |
| 3. GR. Josef Kreiner     | 4. GR. Alois Kurz                 |
| 5.                       | 6.                                |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |    |    |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Leopold Ivan

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolles der Gemeinderatssitzung vom 11. 12. 2003
- Pkt. 2: Berichte des Bürgermeisters
- Pkt. 3: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
- Pkt. 4: Bericht der Obmänner der Ausschüsse
- Pkt. 5: Beschluss der Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages 2003
- Pkt. 6: Rechnungsabschluss 2003
- Pkt. 7: Änderung der Grenzen der zu begründenden Abweichungen vom Voranschlag zum Rechnungsabschluss
- Pkt. 8: Gewährung von Heizkostenzuschüssen
- Pkt. 9: Weinbauverein Stetten – Ansuchen um Subvention für 2004
- Pkt. 10: Chorvereinigung Stetten – Ansuchen um Subvention für 2004
- Pkt. 11: Pensionistenverband – Ansuchen um Subvention f. 2004
- Pkt. 12: Seniorenbund Stetten – Ansuchen um Subvention f. 2004
- Pkt. 13: Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung – Beschlussfassung
- Pkt. 14: Änderung der Wasserabgabenordnung - Beschlussfassung
- Pkt. 15: Entwurf des „Landesentwicklungskonzept für NÖ; Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung“ – Abgabe einer Stellungnahme
- Pkt. 16: Vergabe der Planungsarbeiten für den Kirchenweg
- Pkt. 17: Ehrungen
- Pkt. 18: Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist allen Gemeinderäten rechtzeitig zugegangen. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass er vor Beginn der Sitzung den Dringlichkeitsantrag, den Punkt „Löschung des Vorkaufsrechtes“ in die Tagesordnung aufzunehmen, schriftlich eingebracht hat (Beilage 1).

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung macht er von seinem Recht, den Antrag im Gemeinderat zu verlesen, Gebrauch.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Ergebnis:

Beschluss: einstimmig

Die neue Reihung der Tagesordnung sieht folgendermaßen aus:

Top 18) Löschung des Vorkaufsrechtes

Top 19) Allfälliges

**Pkt. 1: Genehmigung des Protokolles der Gemeinderatssitzung vom 11. 12. 2003**

Der Tagesordnungspunkt wird über Antrag des Bürgermeisters von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss:

einstimmig

## VERLAUF DER SITZUNG

### Pkt. 2: Berichte des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Themen:

#### a) **Wiedereinstieg in die Aktion Dorferneuerung**

Die Gemeinde hat um Wiederaufnahme des Ortes Stetten in die Dorferneuerung angesucht. Bei der Sitzung des Forums für die Dorferneuerung beim Amt der NÖ Landesregierung am 13. 1. 2004 wurde der Ort wiederum in die Aktion Dorferneuerung aufgenommen. Die Generalversammlung des Stettner Dorferneuerungsvereines findet am 26.2.2004 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal statt. Die Einladung ist an alle Stettner Haushalte ergangen. Der Bürgermeister ersucht auch die Gemeinderäte den neuen Dorferneuerungsverein (mindestens durch Mitgliedschaft) zu unterstützen.

#### b) **Jugendraum**

Siehe Protokoll Sozialausschusssitzung (Beilage 3)

#### c) **PC-Ankauf**

Da die derzeitigen PC's nicht mehr den Anforderungen entsprechen, wurde mehrere Angebote für den Ankauf von neuen PC's eingeholt. Das günstigste Angebot ist von der Fa. Gemdat, Korneuburg eingelangt. Dieses weist für den Ankauf von 4 Stk. neuen PC's, 1 Stk. DVD Brenner, 1 Stk. Streamer sowie eine Datensicherung Kosten von € 4.618,-- exkl. MwSt. aus. Für die Vorinstallation und Zubehör sind Kosten in der Höhe von € 580,-- exkl. MwSt. zu erwarten. Der Gemeinderat nimmt den beabsichtigten Ankauf der EDV-Hardware von der Fa. Gemdat zustimmend zur Kenntnis.

#### d) **Nominierung eines Feldfruchtreferenten**

Die Statistik Austria ersucht um Nominierung eines Feldfruchtreferenten. Der Bürgermeister weist diese Angelegenheit dem Agrarausschuss zu.

### Pkt. 3: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann, GR Willibald Beinhart berichtet, dass der Prüfungsausschuss hat am 29. 1. 2004 den Rechnungsabschluss überprüft hat und die Ordnungsmäßigkeit festgestellt hat. Es wird kein Einwand erhoben.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zustimmend zur Kenntnis (Beilage 2).

### Pkt. 4: Bericht der Obmänner aus den Ausschüssen

GF GR Schwarz als Obmann des Finanzausschusses, berichtet von der stattgefundenen Finanzausschusssitzung vom 29. 1. 2004, bei der der Rechnungsabschluss 2003 eingehend besprochen wurde.

GR Manuel Gmeiner in Vertretung von GF GR Elisabeth Kittenberger als Obfrau des Ausschusses für Schule, Kindergarten, Jugend, Soziales und Sport berichtet von der stattgefundenen Ausschusssitzung vom 10. 2. 2004, die im wesentlichen die Heizkostenzuschüsse und den Jugendraum zum Inhalt hatte (siehe Beilage 3).

GR Dr. Martina Hasenhündl-Vecsei hat in Erfahrung gebracht, dass es seitens des Landes eine Förderung für die Kindergartennachmittagsbetreuung während der

## VERLAUF DER SITZUNG

Sommerferien gibt. Die Betreuung während der Ferienzeit ist für die Eltern mit Kosten verbunden und sollte öffentlich angeboten werden. Eine Umfrage im Kindergarten wird von ihr durchgeführt.

GF GR Leopold Amon, als Obmann des Agrarausschusses berichtet von den Arbeiten im Windschutzgürtel. Am heutigen Tag sind die Bäume bereits zur Gänze geschlägert, bloß die Entfernung des Überholzes muss noch geklärt werden. Am 18. 2. 2004 findet eine Begehung des Windschutzgürtels mit dem Bezirksförster, einem Vertreter der Bezirksbauernkammer und den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern statt, wo über die weitere Vorgangsweise gesprochen wird.

**Pkt. 5: Beschluss der Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages 2003**

Die im Rechnungsabschluss 2003 aufgelisteten Abweichungen werden vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und anschließend über seinen Antrag einstimmig genehmigt.

**Pkt. 6: Rechnungsabschluss 2003**

Bürgermeister Mag. Ivan legt den Rechnungsabschluss 2003 vor. Er bringt dem Gemeinderat die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie den Schuldenstand zur Kenntnis.

Der Rechnungsabschluss weist einen Istbestand von € 56.580,29 (=schließlicher Kassenbestand) aus.

Ordentliche Einnahmen von € 1,470.557,06 stehen ordentliche Ausgaben von € 1,445.465,79 gegenüber. Dies ergibt einen Soll-Überschuss von € 30.787,47. Die außerordentlichen Einnahmen betragen € 1,477.587,52 und die außerordentlichen Ausgaben von € 1,409.200,47. Dadurch ergibt sich ein Soll-Überschuss von € 271.685,57. Demgegenüber steht ein Soll-Abgang von € 203.298,52. Der Schuldenstand per 31. 12. 2003 beträgt € 1.964.523,49.

Erinnerungen zum Rechnungsabschluss wurden nicht abgegeben. Ein Einwand gegen den Rechnungsabschluss 2003 wird nicht erhoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2003, der in der Zeit vom 27. 1. – 11. 2. 2004, während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Beschluss:  
einstimmig

**Pkt. 7: Änderung der Grenzen der zu begründenden Abweichungen vom Voranschlag**

Sachverhalt:

Im ordentlichen und im außerordentlichen Haushalt. waren bis dato Über- und Unterschreitungen beim Rechnungsergebnis zur Voranschlagssumme, wenn sie über € 2.180,-- und mehr als 20 % abweichen, vom Gemeinderat zu begründen. Um die Begründungen in Hinkunft zu reduzieren, schlägt der Bürgermeister vor, die Betragshöhe bei Über- und Unterschreitungen vom Voranschlag bei den Einnahmen und Ausgaben auf € 3.500,-- zu erhöhen. Der Prozentsatz bleibt mit 20 % unverändert.

## VERLAUF DER SITZUNG

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Betrag für die Über- und Unterschreitungen mit einem Betrag von € 3.500,-- festzusetzen.

Beschluss:  
einstimmig.

Pkt. 8: **Gewährung von Heizkostenzuschüssen**

Sachverhalt:

Es liegen 12 Ansuchen von Ausgleichzulagenbeziehern und 1 Ansuchen einer Sondernotstandsbezieherin um die Gewährung von Heizkostenzuschüssen vor. Es sind dies Hilde Amtmann, Margarete Beinhart, Johanna Fertner, Petra Hameseder, Anna Hess, Anna Ilg, Irmgard Kittenberger, Hermine Molzer, Gertrude Morwitzer, Theresia Reiselhuber, Elfriede Valisik, Johann Weiskirchner und Ernst Zandler.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses mit je € 80,-- zu genehmigen.

Beschluss:  
einstimmig

Pkt. 9: **Weinbauverein Stetten – Ansuchen um Subvention für 2004**

Der Weinbauverein Stetten hat ein schriftliches Ansuchen für die Gewährung einer Subvention gestellt.

Im Voranschlag 2004 ist unter der HHStelle 1/369000 757000 ein Betrag von € 400,-- veranschlagt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Weinbauverein Stetten mit einem Betrag von € 400,-- zu unterstützen.

Beschluss:  
einstimmig

Pkt.10: **Chorvereinigung Stetten - Ansuchen um Subvention für 2004**

Die Chorvereinigung Stetten hat ein schriftliches Ansuchen für die Gewährung einer Subvention für 2004 für die kulturellen Veranstaltungen wie Frühlingskonzert und Adventveranstaltung gestellt.

Im Voranschlag 2004 ist unter der HHStelle 1/321000 757000 –Laufende Zuschüsse an Musikvereine Musikkap. ein Betrag von € 700,-- veranschlagt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Chorvereinigung Stetten mit einem Betrag von € 500,--, für die Abdeckung einer Veranstaltung, zu unterstützen.

Beschluss:  
einstimmig

## VERLAUF DER SITZUNG

**Pkt.11: Pensionistenverband – Ansuchen um Subvention für 2004**

Der Obmann des Pensionistenverbandes, Herr Franz Amon, hat ein schriftliches Ansuchen um Gewährung einer Subvention für 2004 angesucht. Eine finanzielle Unterstützung dient zur Abdeckung der Ausgaben für Goldene Hochzeiten, runde Geburtstage etc..

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Pensionistenverband eine Subvention für 2004 in der Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Beschluss:

einstimmig

**Pkt.12: Seniorenbund Stetten – Ansuchen um Subvention für 2004**

Vom NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Stetten, liegt ein schriftliches Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2004 vor.

Antrag:

Mag. Ivan stellt den Antrag, den NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Stetten, mit einem Betrag von € 150,-- für das Jahr 2004 zu unterstützen.

Beschluss:

einstimmig

**Pkt.13: Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung – Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Bedingt durch die neue Deponieverordnung, welche die Deponierung von unbehandeltem Hausmüll untersagt, kam es zu wesentlichen Änderungen bei der Müllentsorgung. Unser gesamter Rest- und Hausmüll wird in Stockerau mechanisch aufbereitet und anschließend in einer Kompostieranlage weiterverarbeitet. Aufgrund dieser massiven Änderungen bei der Müllbehandlung steigt auch der Preis für die Gewichtstonne Restmüll stark an.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung hat im Wesentlichen eine Erhöhung der Abfallwirtschaftsgebühr sowie die Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für die neu im Einsatz befindlichen 80 l Restmüllsäcke zum Inhalt. Anhand der von ihm erstellten Kostenaufstellungen und des Finanzierungsplanes bringt der Gemeindesekretär dem Gemeinderat die zur Diskussion stehende Gebührenerhöhung detailliert zur Kenntnis.

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch den Bürgermeister und anschließender eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig, folgende nachstehend angeführte

### **I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

### **II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

## VERLAUF DER SITZUNG

### § 1

#### **Ausschreibung**

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

### § 2

#### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Stetten.

### § 3

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

### § 4

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Kunststoffhohlkörper und Leichtmetalle werden in den ausgegebenen gelben Säcken erfasst.
- (3) Altstoffe wie Papier, Flaschen, und Glas sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Der Restmüll wird in der Mechanisch-Biologischen-Anlage (MBA) in Stockerau behandelt. Der Biomüll wird auf die Kompostieranlage der Marktgemeinde Hagenbrunn verbracht und dort behandelt. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

### § 5

#### **Abfuhrplan**

Im Pflichtbereich werden

26 Einsammlungen von Restmüll

26 Einsammlungen von Altpapier

13 Einsammlungen von Altglas

35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1 mal jährlich. Zusätzlich besteht mindestens 1 x jährlich die Möglichkeit, durch angekündigte Termine Sperrmüll in Containern bei der Kläranlage einzubringen.

## VERLAUF DER SITZUNG

Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 7 bis 15 Uhr, bzw. in den Sommermonaten ab 6 Uhr, zu ermöglichen.

### § 6

#### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

einem Behandlungsanteil

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl

der Abfuhrtermine

(3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 3,91

b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,77

c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 9,20

d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 40,25

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro 80 l Müllsack € 2,91

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 2,10

b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,15

c) für einen Müllbehälter von 660 Liter € 6,00

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 %

o der Abfallwirtschaftsgebühr

o des Behandlungsanteiles

der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## VERLAUF DER SITZUNG

### § 7

#### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

### § 8

#### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

### § 9

#### **Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

### § 10

#### **Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

#### **Pkt.14: Änderung der Wasserabgabenverordnung – Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat eine neue Wasserabgabenordnung, samt diesbezüglichen Finanzierungsplan zur Genehmigung vor. Diese sieht die Erhöhung der Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser von € 0,82 exkl. MWSt auf € 0,91 exkl. MWSt, sowie die Erhöhung des Bereitstellungsbetrages von € 2,18 auf € 3,- pro m<sup>3</sup>/h, jeweils ohne MWSt vor. Der Gemeindesekretär führt dazu unter zu Hilfenahme der von ihm erstellten Berechnungen aus, dass die zur Diskussion stehende geringfügige Erhöhung, in Anbetracht der bevorstehenden schrittweisen Sanierung der Stettner Wasserleitungsanlage und der zu erwartenden Reparaturen im Zuge der Straßenbauarbeiten am Kirchenweg, für eine ausgeglichene Führung des Wassergebührenhaushaltes unumgänglich ist.

Nach eingehender und langer Diskussion im Gemeinderat werden die obigen Einheitssätze befürwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende

# VERLAUF DER SITZUNG

## WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Stetten.

### § 1

In der Gemeinde STETTEN werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasserabschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren;
- e) Wasserbezugsgebühren.

### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,9285 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengrad des Rohrnetzes (€ 101,45), das ist mit € 5,-- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6, Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,155.498,06 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 11.390 zugrundegelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 4

#### **Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

## VERLAUF DER SITZUNG

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 3,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3	x	3,--	=	9,--
7	x	3,--	=	21,--
20	x	3,--	=	60,--

### § 6

#### **Wasserbezugsgebühren**

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 0,91) + 10 % Mwst. festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2, vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

### § 7

#### **Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungs- zeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren**

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## VERLAUF DER SITZUNG

Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. April und endet mit 31. März.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.04. bis 30. 06.
2. vom 01.07. bis 30. 09.
3. vom 01.10. bis 31. 12.
4. vom 01.01. bis 31. 03.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für den folgenden Teilzahlungszeitraum neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf das Konto der Gemeinde bei der Sparkasse Korneuburg, Nr. 00600000160 oder durch direkte Zahlung bei der Gemeindekassa oder an den von der Gemeinde bestellten Inkassanten zu erfolgen.

### § 8

## Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

### § 9

## Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Pkt.15: **Entwurf des „Landesentwicklungskonzeptes für NÖ; Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung“ – Abgabe einer Stellungnahme**

Die NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, hat den Entwurf „Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich; Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung“ erstellt. Der Entwurf wurde gemäß § 4Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13 durch zwei Wochen, und zwar vom 23. 12. 2003 bis 7. 1. 2004 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Antrag:

## VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Entwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Beschluss:  
einstimmig

### Pkt.16: **Vergabe der Planungsarbeiten für den Kirchenweg**

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, den Landschaftsplaner, Herrn Dipl. Ing. Grimm zur Planung des Kirchenweges zu beauftragen. Die Baukosten für den Kirchenweg belaufen sich laut einer Grobkostenschätzung von Herrn DI Grimm auf ca. € 300.000,--. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Angebot von DI Grimm für den Vorentwurf, den Entwurf, das Vergabeverfahren und die Detailpläne, sowie die Oberleitung für die Ausführung mit einer Gesamthonorarsumme von € 21.150,--, zur Kenntnis. Zu der relativ hohen Anbotssumme bemerkt der Bürgermeister, dass sich diese aufgrund der schwierigen örtlichen Verhältnisse und der notwendigen Platzgestaltungen ergibt.

Antrag:

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, Herrn DI Grimm mit der Planung des Kirchenweges mit einer Gesamthonorarsumme von max. € 20.000,- - (inkl.MWSt) zu beauftragen.

Beschluss:  
einstimmig

### Pkt.17: **Ehrungen**

Sachverhalt:

Herr Mag. Peter Grünberger hat nach 22 jähriger Tätigkeit für die Kultur in der Gemeinde, den Chorleiter sowie die Obmannstätigkeit zurückgelegt. Auf Vorschlag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat grundsätzlich einer entsprechenden Ehrung von Herrn Mag. Peter Grünberger zu.

In nächster Zeit soll eine Besprechung über die Festlegung eines grundsätzlichen Ehrungskonzeptes mit Statuten stattfinden, in welchem 3 – 4 Ehrungsebenen festgelegt werden sollten. Ein diesbezüglicher Beschluss wird in einer der nächsten Sitzungen gefasst.

### Pkt.18: **Löschung des Vorkaufsrechtes**

Sachverhalt:

Es liegt ein schriftliches Ansuchen des Notars Dr. Bäuml um Löschung des Vorkaufsrechtes betreffend das Grundstück Nr. 2472/11 (Tommaso und Pauline Paolozzi), 2100 Stetten, Am Teiritz 22) vor. Da das Haus kollaudiert ist und die Voraussetzungen somit erfüllt sind, stellt Mag. Ivan den Antrag, der Löschung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde zuzustimmen.

Beschluss:  
einstimmig

## VERLAUF DER SITZUNG

Pkt.19: **Allfälliges**

Herr GF GR Richard Lampl unterbreitet dem Gemeinderat ein Schreiben der ÖVP-Fraktion im Gemeinderat, welches aussagt, dass Herr Ing. Richard Lampl ab sofort von Herrn Leopold Amon die Funktion des Fraktionsprechers der ÖVP im Gemeinderat übernimmt. Dies wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister bedankt sich beim gfGR, Herrn Leopold Amon für seine langjährige Tätigkeit als Fraktionsführer der ÖVP und wünscht Herrn Ing. Richard Lampl alles Gute in seiner neuen Funktion. Der Fraktionsführer der SPÖ, Herr GR Hackl schließt sich diesen Wünschen an.

Da sonst nichts vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ genehmigt.

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTFÜHRER

GEMEINDERAT

GEMEINDERAT